

## 144

ESt

## Steuersatz beim Verkauf von Weihnachtsbäumen

UStG §§ 12, 24, 25a

*Alle Jahre wieder werden im Dezember Millionen von Weihnachtsbäumen für Deutschlands Wohnzimmer verkauft. Je nach Fallgestaltung kommen ganz unterschiedliche Umsatzsteuersätze zur Anwendung: (K)ein schönes Beispiel zur immer wieder geforderten Vereinfachung im deutschen Steuerrecht.*

### Sachverhalt

1. In der Adventszeit bietet ein Bau- und Gartencenter Weihnachtsbäume zum Verkauf an. Neben den klassischen 2-Meter-Nordmantannen mit und ohne Erdballen zum Stückpreis von 35 Euro gibt es auch den bereits mit Kugeln geschmückten Baum zum „Last-minute“-Preis von 200 Euro einschließlich Lieferung und Aufstellung sowie die künstliche Variante mit LED-Beleuchtung zur mehrjährigen Nutzung für 120 Euro. Das Bau- und Gartencenter verkauft bis zum 24. Dezember jeweils 100 Nordmantannen mit und ohne Ballen sowie 20 geschmückte und 30 künstliche Bäume.

2. Auf dem Parkplatz vor dem Gartencenter bietet zur gleichen Zeit auch ein Forstwirt aus der näheren Umgebung Weihnachtsbäume an. Er verkauft 150 wild gewachsene Blaufichten aus seinem Waldgrundstück zum Stückpreis von 20 Euro sowie 30 Kiefern aus einer seiner Sonderkulturen zum Stückpreis von 45 Euro.

3. Ebenfalls auf diesem Parkplatz findet am 4. Adventssonntag ein Flohmarkt statt, auf dem ein gewerblicher Trödelhändler 15 gebrauchte Kunstbäume zum Stückpreis von 60 Euro verkauft. Diese hatte er zuvor günstig für insgesamt 250 Euro von verschiedenen Privatpersonen in Deutschland erworben.

Keiner der genannten Weihnachtsbaumverkäufer ist ein Kleinunternehmer i. S. von § 19 UStG. Alle Käufer sind Privatpersonen.

### Frage

1. Wie hoch sind die Umsatzsteuersätze beim Verkauf der Weihnachtsbäume für das Bau- und Gartencenter?
2. Wie hoch sind die relevanten Umsatzsteuersätze für den Verkauf der Weihnachtsbäume durch den Forstwirt?

3. Wie hoch ist die Umsatzsteuer für den Trödelhändler bezogen auf seinen Weihnachtsbaumumsatz?

### Antwort

1. Die Umsatzsteuersätze für das Gartencenter betragen 7 % bzw. 19 %.
2. Die Umsatzsteuersätze für den Forstwirt betragen 5,5 % bzw. 10,7 %.
3. Die Umsatzsteuer für den Trödelhändler als Wiederverkäufer beträgt 103,78 Euro.

### Begründung

*Lieferung von Pflanzen ...*

**Zu 1:** Gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG i. V. m. der Anlage 2 wird der Verkauf der **natürlichen** Weihnachtsbäume durch die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes i. H. von 7 % begünstigt. Allerdings ist zu differenzieren zwischen den Nordmantannen mit Erdballen, die zu den „lebenden Pflanzen“ nach Nr. 7 der Anlage 2 gehören, und den Nordmantannen ohne Ballen, die als „Pflanzenteile“ nach Nr. 9 der Anlage 2 gelten.<sup>1</sup>

*... nicht begünstigte Lieferung ...*

Mangels Auflistung in der Anlage 2 ist die Lieferung der **künstlichen Bäume** nicht gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG begünstigt, folglich ist der allgemeine Steuersatz i. H. von 19 % gem. § 12 Abs. 1 UStG anzuwenden.

*... und sonstige Leistung*

Beim Angebot der **geschmückten Bäume** handelt es sich aufgrund der Zusatzleistungen Schmücken, Liefern und Aufstellen nicht um Lieferungen von Weihnachtsbäumen i. S. des § 3 Abs. 1 UStG, sondern insgesamt um sonstige Leistungen i. S. des § 3 Abs. 9 Satz 1 UStG. Eine Anwendung des § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG scheidet somit aus. Der Umsatzsteuersatz beträgt folglich 19 %.

*Für Sonderkulturen kein Durchschnittssatz*

**Zu 2:** Beim Verkauf von Blaufichten und Kiefern durch einen Forstwirt ist die Anwendung der Durchschnittssätze für land- und forstwirtschaftliche Betriebe i. S. des § 24 UStG erlaubt. Für die **wild gewachsenen** Blaufichten ist gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG ein **Steuersatz i. H. von 5,5 %** und für die Kiefern aus der **Sonderkultur** gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG ein **Steuersatz i. H. von 10,7 %** festgesetzt.<sup>2</sup>

*Differenzbesteuerung für Wiederverkäufer*

**Zu 3:** Gemäß § 25a Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 UStG ist der Trödelhändler ein Wiederverkäufer, da er gewerbsmäßig mit beweglichen körperlichen

<sup>1</sup> Vgl. zu dieser Differenzierung BMF vom 05.08.2004 (BStBl 2004 I S. 638), Tz. 46.

<sup>2</sup> Vgl. zu dieser Unterscheidung Abschn. 24.2 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 UStAE.

Gegenständen handelt. Da die künstlichen Weihnachtsbäume im Gemeinschaftsgebiet an ihn geliefert wurden und dabei von den Privatpersonen keine Umsatzsteuer geschuldet wurde, ist gem. § 25a Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 und Satz 2 Buchst. a UStG die **Differenzbesteuerung** auf ihn anzuwenden. Dies bedeutet gem. § 25a Abs. 3 Satz 1 UStG, dass der Umsatz nach dem Betrag bemessen wird, um den der Verkaufspreis den Einkaufspreis übersteigt, wobei gem. § 25a Abs. 3 Satz 3 UStG die Umsatzsteuer nicht zur Bemessungsgrundlage gehört. Gemäß § 25a Abs. 5 Satz 1 UStG ist die Steuer mit dem allgemeinen Steuersatz i. H. von 19% gem. § 12 Abs. 1 UStG zu berechnen. Damit ergibt sich die Umsatzsteuer für den Verkauf der gebrauchten Kunstbäume durch den Trödelhändler als Wiederverkäufer wie folgt:

$$(15 \times 60 \text{ €} \div 250 \text{ €}) \times 19/119 = 103,78 \text{ €}.$$

Verfasser: Dipl.-Kfm. Dr. André Jungen, Steuerberater, und Dipl.-Kffr. Deike Pottebaum, beide Technische Universität Dortmund ■

---

### Ergänzungs-/Berichtigungshinweise

**Lieferort bei Versendung über ein Auslieferungslager** (StSem 2018 S. 94): Die unter „Anmerkung“ genannte Nichtbeanstandungsfrist (01.01.2019) wurde zwischenzeitlich mit BMF-Schreiben vom 31.10.2018 – III C 3 – S 7103-a/15/10001 bis zum 01.01.2020 verlängert.

- Wir empfehlen, auf Seite 96 einen entsprechenden Hinweis anzubringen.